



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen - Verkehrsdezernate –

Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Detmold
Leopoldstraße 15, 32754 Detmold

Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster

Nachrichtlich:
Pro Bürgerbus NRW e.V.
Wettener Str. 14, 47623 Kevelaer

28. März 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
58.17.04.00-001003
bei Antwort bitte angeben

Wiebke Schönhoff
Telefon: 0211 4566-895
Wiebke.Schoenhoff@munv.
nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Einheitliche Regelung der Bürgerbus-Zweitfahrzeugförderung ge- mäß der Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuweilen wird die Anfrage an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW herangetragen, ob es möglich sei, für einen Bürgerbusverein, der bereits ein gefördertes Bürgerbusfahrzeug betreibt, die Anschaffung eines zweiten Bürgerbusfahrzeugs – etwa für den Betrieb einer weiteren Linie oder zur Taktverdichtung – zu fördern.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Eine derartige Förderung, die im Folgenden als „Zweitfahrzeugförderung“ bezeichnet wird, wird in der Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW nicht ausdrücklich erwähnt. Die Beschaffung eines Bürgerbusfahrzeugs ist insb. in Abschnitt 2.3 unter Ziff. 2.3.2 und 2.3.3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW geregelt und unterscheidet zwischen „Erst-“ und „Ersatzbeschaffung“.

Gemäß der VV zu § 14 ÖPNVG NRW ist es nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich, einem Bürgerbusverein bzw. dem kooperierenden Verkehrsunternehmen als Zuwendungsempfänger die Förderung eines weiteren Fahrzeugs zukommen zu lassen, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.3.3 VV zu § 14 ÖPNVG NRW erfüllt sind. Bei der Zweitfahrzeugförderung kann es sich gemäß Ziffer 4.4.3 VV zu § 14 ÖPNVG NRW um eine Erst- oder Ersatzbeschaffung handeln, was Auswirkungen auf die Höhe der Fördersumme hat.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vertritt die Auffassung, dass in Fällen der Einrichtung einer zusätzlichen Bürgerbuslinie oder einer Taktverdichtung die erstmalige Beschaffung des dafür erforderlichen Zweitfahrzeuges wie eine Erstbeschaffung behandelt und gefördert werden sollte. (Ein etwaig zu Testzwecken vorläufig eingesetztes Reservefahrzeug hat keine Auswirkung auf die Einstufung als Erstbeschaffung eines Zweitfahrzeuges.)

Dementsprechend sollte für ein „erstes“ Zweitfahrzeug eine erhöhte Fördersumme gemäß Ziffer 4.4.3 VV zu § 14 ÖPNVG NRW gewährt werden. Die Förderung für spätere Ersatzbeschaffungen beurteilt sich dann nach den allgemeinen Vorschriften für Ersatzfahrzeuge (d.h. Anwendung des Laufzeit- bzw. Nutzungskriteriums konkret auf das jeweilige Fahrzeug).



Gemäß der Erfahrung aus der bisherigen Förderpraxis und unter Berücksichtigung der Förderung gemäß § 14 ÖPNVG NRW sollten folgende Bedingungen für eine Zweitfahrzeugförderung erfüllt sein:

- ✓ Der Zuwendungsempfänger kann die Notwendigkeit eines weiteren Fahrzeugs für die Gründung einer zweiten Linie oder einer Taktverdichtung gegenüber der zuständigen Bezirksregierung begründen und belegen.
- ✓ Die Voraussetzungen für die Personenbeförderung und Konzession sind erfüllt.
- ✓ Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der VV zu § 14 ÖPNVG NRW sind erfüllt.
- ✓ Soll Ersatz für ein bereits gefördertes Zweitfahrzeug beschafft werden, richten sich die Voraussetzungen nach den allgemeinen Bedingungen für die Ersatzfahrzeugbeschaffung.
- ✓ Die zuständige Bezirksregierung legt einen schriftlichen Bericht mit positivem Votum hinsichtlich der Zweitfahrzeugförderung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schönhoff